



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2020
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation	4
§ 2a	Vorzeitige Qualifikation zur Promotion	5
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Prüfungsausschuss.....	6
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	8
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	9
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Masterarbeit	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	13
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	13
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	14
§ 16	Prüfungsnoten.....	14
§ 17	Prüfungsgesamtnote	15
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	19
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	19
§ 26	Studienberatung.....	20
§ 27	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	20
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		21
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		25

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Der Internationale Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern, richtet sich an besonders hoch qualifizierte, leistungsfähige und leistungsbereite Absolventinnen und Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge aus dem In- und Ausland. ²Die Unterrichtssprache Englisch fördert den Anspruch der Internationalisierung sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen. ³Die Vielfalt der Grundausbildungen und Vorkenntnisse wird in dem interdisziplinären Studiengang aufgegriffen, individuell vorhandenes Wissen vertieft und ein profundes naturwissenschaftliches Verständnis ökologischer Zusammenhänge und gesellschaftlicher Konsequenzen des globalen ökologischen Wandels vermittelt. ⁴Der Studiengang fördert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit intensiver Betreuung durch engagierte Lehrende, durch individuelle Beratung und hervorragende Rahmenbedingungen. ⁵Der Elitestudiengang bietet Studierenden die Chance, sich bereits im Studium international zu positionieren. ⁶Praxisnahe Ausbildungsteile stellen Kontakte zur Wirtschaft, Verwaltung, renommierten Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen her. ⁷Der Internationale Elitestudiengang bietet ein außerordentliches Lehrangebot, dessen produktive Nutzung aber auch die Kreativität und Leistungsbereitschaft der Studierenden fordert.

- (2) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die besonders hohen Anforderungen an eine hochqualifizierte, leistungsfähige und leistungsbereite Studierende oder einen hochqualifizierten, leistungsfähigen und leistungsbereiten Studierenden gezeigt und die in dieser Satzung genannten Fähigkeiten erworben hat. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang Biologie, Geographie oder Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften, Umwelt- und Ressourcentechnologie, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Philosophy & Economics, Physik, Lehramt an öffentlichen Schulen (Bachelor, Erste Staatsprüfung, Magister) oder der Rechtswissenschaften (Bachelor, Diplom, Erste Juristische Prüfung) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.
 2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.
 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
 4. Der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis (oder das Zeugnis eines mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses) noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsverfahren) erfolgreich durchlaufen haben,

werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

- (4) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist Englisch.

§ 2a

Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

¹Studierende, die ein Hochschulstudium mit Bezug zu einem Promotionsprogramm mit einer weit überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen haben und mindestens ein Semester in einem Masterstudium mit Bezug zu einem Promotionsprogramm studiert haben, können in die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) aufgenommen werden. ²Näheres bestimmt sich nach der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 15. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
- (O) Overview Global Change Ecology (nicht benotet)
 - (A) Environmental Change (benotet)
 - (B) Ecological Change (benotet)
 - (C) Societal Change (benotet)
 - (M) Methods (nicht benotet)
 - (F) Free Choice Module (individuelles Wahlmodul, nicht benotet)
 - (I) Internship (Praktikum, nicht benotet)
 - (S) Science Schools (Sommer-/Winterschule, nicht benotet)
 - (T) Masterarbeit (benotet)
- (2) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. ²Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).

- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Leistungspunkte verteilen sich auf Lehrveranstaltungen der in Abs. 1 genannten Modulbereiche (O), (A), (B), (C), (M) und (F) (zusammen 75 ECTS) sowie auf Praktika (I) und Schools (S) (15 ECTS) und die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (30 ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen besucht werden. ²Daran schließt sich ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die an der Lehre des Studienganges beteiligt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Stellvertretend für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg und für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg kann je ein externes Mitglied berufen werden. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und

führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerin oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben - und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Vorträgen, Beiträgen oder schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ³In einzelnen Fällen kann der Leistungsnachweis in Teamarbeit erstellt werden. ⁴Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer gemäß § 16 benotet oder entsprechen Abs. 12 bewertet. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 benotet oder entsprechend Abs. 12 bewertet.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (9) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Die schriftliche Ausarbeitung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 benotet oder entsprechend Abs. 12 bewertet. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹¹Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (10) ¹Bei Vorträgen mit Verschriftlichung sind Thema, Dauer und Umfang mit der Prüferin oder dem Prüfer abzuklären. ²Die Dauer eines Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 45 Minuten betragen ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (11) ¹Beiträge sind die schriftliche oder mündliche Darstellung fachlicher Inhalte zu einer wissenschaftlichen Diskussion nach vorgegebenen Kriterien die als Einzel- oder Gruppenleistung durchgeführt werden (kurze Vorträge von 5 bis 10 Minuten, kurze Postervorträge von 5 bis 10 Minuten, Konferenzsimulation, Workshopsimulation durch Erarbeitung von Projekten und Problemlösungen, Debatten, Diskussionen oder Ausarbeitung von Projektanträgen etc.). ²Thema, Form und Umfang werden der oder dem Studierenden zuvor von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntgeben. ³Ein Beitrag wird nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (12) ¹Die Prüfungen in den Modulbereichen O (Global Change Ecology Overview), M (Methods), F (Free Choice), I (Internships) und S (International Science Schools) werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 17 erfolgt nicht.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) dieses Studiengangs. ³Das Thema und der Ausgabetag ist über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulbereichen A (Environmental Change), B (Ecological Change) und C (Societal Change) und der Note der Masterarbeit, die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden in den Wahlpflichtbereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Freiwillig abgelegte zusätzliche Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen A, B, C gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im

Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden.²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht möglich.³Die freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „M.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor der Wahl von Schwerpunkten,
 6. vor Aufnahme eines Auslandspraktikums oder Auslandsstudiums.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/015); auf Antrag können Sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/015), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

*) Die Änderungssatzung vom 5. August 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Schrägstriche („/“) zwischen Prüfungsformen kennzeichnen alternative Prüfungsformen.

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
O Global Change Ecology Overview	5	Beitrag
A Environmental Change	mindestens 15	
A1 Climate Change	5	mündliche Prüfung + Beitrag
A2 Ecological Climatology	5	schriftliche Ausarbeitung + Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
A3 Extreme Events and Natural Hazards	5	Beitrag + Vortrag
A4 Changes in Aquatic Ecosystems	5	Klausur + Vortrag
A5 Changes in Agroecosystems	5	Klausur + Vortrag
A6 Biogeochemical Fluxes	5	Schriftliche Ausarbeitung + Vortrag
A7 Rhizosphere Biogeochemistry	5	mündliche Prüfung + Vortrag
A8 Biodiversity in the Tropics	5	Seminarvorträge
A9 Mathematical Modeling for Climate and Environment	5	mündliche Prüfung
A10 Land Use Change and Microclimate	5	Schriftliche Ausarbeitungen + Vortrag
B Ecological Change	mindestens 15	
B1 Biogeography and Macroecology	5	Vortrag + Klausur
B2 Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	schriftliche Ausarbeitung
B3 Disturbance Ecology	5	Vortrag + Klausur
B4 Spatial Ecology	5	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
B5 Global Change Impacts on Species Distributions	5	Beitrag + schriftliche Ausarbeitung

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
B6 Soil Carbon and Global Change	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung + Vortrag
B7 Remote Sensing in Landscape Ecology	5	schriftliche Ausarbeitungen
B8 Dynamic Vegetation Ecology	5	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
B9 Paleoecology and Paleobiology	5	schriftliche Ausarbeitung / Vortrag / Klausur / mündliche Prüfung
C Societal Change	mindestens 15	
C1 Climate Policies and Economics	5	Beitrag + schriftliche Ausarbeitung
C2 Ecosystem Services	5	Klausur + Beitrag
C3 Global Economy	5	Beitrag + Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
C4 Global Policy and Governance	5	Vortrag + Beitrag
C5 Socio-Economic and Political Dimensions of Global Change	5	Beitrag (passed), schriftliche Ausarbeitung
C6 Sport Ecology	5	schriftliche Ausarbeitung / Vortrag / Klausur / mündliche Prüfung
C7 Land Use Policies, Markets and Ecosystems	5	schriftliche Ausarbeitung + Beitrag
C8 Biodiversity, Climate Change and Health	5	schriftliche Ausarbeitungen + Beitrag + Vortrag
Summe Bereiche A, B, C (inklusive 2 Module Vertiefung aus A, B oder C)	55	

Werden in den Bereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wobei in den Bereichen A, B, C jeweils mindestens 3 Module einzubringen sind.

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
M Methods	10	
M Methods	10	Klausur / mündliche Prüfung / Vortrag / Beitrag / schriftliche Ausarbeitung
F Free Choice	5	
F Free Choice	5	Klausur / mündliche Prüfung / Vortrag / Beitrag / schriftliche Ausarbeitung

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
I Internships (Praktika)	mindestens 5	
I1 Internship in Economy	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I2 Internship in Science	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I3 Internship in Administration	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I4 Internship in International Organization	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
S International Science Schools	mindestens 5	
S1 Science School (einwöchig)	2	schriftl. Ausarbeitung
S2 Science School (einwöchig mit Vor- und/oder Nachbereitung)	3	schriftl. Ausarbeitung
S3 Science School (zweiwöchig)	5	schriftl. Ausarbeitung
S4 Science School (vierwöchig; zweiwöchig mit Vor- und/der Nachbereitung)	10	schriftl. Ausarbeitung
Summe Bereiche I, S	15	
T Master Thesis (Masterarbeit)	30	Masterarbeit
Summe gesamt	120	

*) Ein Praktikum über mindestens 6 Wochen Dauer wird mit 5 LP/ECTS und ein Praktikum über mindestens 12 Wochen Dauer wird mit 10 LP/ECTS bewertet.

Anhang 2: Eignungsverfahren

Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgestellt.

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Ziel des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology ist es, Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Science (M.Sc.) auszubilden, die dazu befähigt sind, Strategien zum Umgang mit den erwarteten globalen Veränderungen zu entwickeln. ²Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ausgeprägte Kenntnisse der Ursachen und Prozesse globaler Umweltveränderungen (Klima, Stoffumsatz, etc.) und der daraus resultierenden ökologischen Effekte (Biodiversitätsverlust, eingeschränkte Ökosystemfunktionen, etc.) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen und politischen Anpassung und Mitigation (internationale Verträge, Gesetze, etc.) besitzen, hervorragende einschlägige Vorbildungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen.

2. Eignungsausschuss

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).

3.2 ¹Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- a) eine ausführliche Darlegung in englischer Sprache (max. 2 DIN-A4 Seiten), auf Grund welcher spezifischer Kompetenzen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- b) das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten) vorgelegt werden,
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte, Praktika und Fremdsprachenkurse,
- d) Namen und Anschriften von zwei wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachtern, bei denen Auskunft eingeholt werden kann,
- e) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie als ergänzende Information,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll,
- g) ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

²Unterlagen gemäß Satz 1 Buchst. b und c können bis zum 15. Juli eines Jahres nachgereicht werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens)

¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihren oder seinen dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:

- 5.1.1. ¹Die Note der einschlägigen Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, wird einfach gewichtet. ²Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.2. Die schriftliche Darlegung gemäß Nr. 3.2 Buchst. a, ggf. zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2 Buchst. c, werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei gemäß Nr. 1 Satz 2, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.
- 5.1.3 Aus der Summe der einfach gewichteten bisherigen Studienleistung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

- 5.1.4 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,0 Punkte beträgt oder deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens der Note 2 (gut) bewertet wurde, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

5.2 Eignungsgespräch (zweite Stufe des Eignungsverfahrens)

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern oder von einem Ausschussmitglied und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter) mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ²Das Gespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In diesem Gespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer Bewerbungsunterlagen befragt werden und ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber über ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen gemäß Nr. 1 Satz 2 verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit für diesen Elitestudiengang mitbringen. ⁴Dabei wird die sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache mitberücksichtigt. ⁵Das Eignungsgespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) jeweils durch die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, und eine Bewertung gemäß Nr. 5.2.3 enthält. ⁸Aus dem Protokoll müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ⁹Die Themen und die Gründe können stichwortartig aufgeführt werden. ¹⁰Das Protokoll ist von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnen.

5.2.3 Aus der Summe der einfach gewichteten Note der bisherigen Studienleistung gemäß Nr. 5.1.1 und der einfach gewichteten Bewertung des Gesprächs nach Nr. 5.2.2 Sätze 5 und 6 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.2.4 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn der Punktwert nach Nr. 5.2.3 nicht mehr als 4,0 Punkte erreicht und das Eignungsgespräch mindestens mit der Note 2 (gut) bewertet wird.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

6.2. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach Nr. 5.1.4 und Nr. 5.2.4 festgestellten Ergebnisse.

6.3 ¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.4 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2. Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei

Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch einen Punktwert von nicht mehr als 4,0 gemäß Nr. 5.2.4 erreichen können.